



V e r o r d n u n g

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 12. November 2020 mit der die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 12. November 2019 betreffend die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee geändert wird.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, und der Arbeiterkammer Kärnten verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentlichen Apotheken in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, täglich von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (3) An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr zulässig.
- (4) Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr zulässig.

§ 2

Bereitschaftsdienst

- (1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten ist von jeweils einer der nachstehend angeführten Bereitschaftsgruppe im Turnus zu versehen:



Gruppe 1:	Landschafts-Apotheke Sonnenapotheke	Alter Platz 32 Pischeldorfer Straße 187	Tel. 0463 55077 Tel. 0463 908080
Gruppe 2:	Obir-Apotheke Ring-Apotheke	Baumbachplatz 21 Viktringer Ring 1A	Tel. 0463 23225 Tel. 0463 31752
Gruppe 3:	team santé obelisk apotheke Noreia-Apotheke	Völkermarkter Ring 14 Pischeldorfer Straße 105	Tel. 0463 513250 Tel. 0463 45893
Gruppe 4:	Paracelsus-Apotheke St.-Peter-Apotheke	10.-Oktober-Straße 14 Völkermarkter Straße 134	Tel. 0463 54138 Tel. 0463 31128
Gruppe 5:	Apotheke vorm Lindwurm Lendorf-Apotheke Südring Apotheke	Neuer Platz 9 Feldkirchner Straße 219 Ebentaler Straße 149	Tel. 0463 512575 Tel. 0463 40300 Tel. 0463 381368
Gruppe 6:	Engel-Apotheke Apotheke Viktring	Bahnhofstraße 3 Viktringer Platz 13	Tel. 0463 54916 Tel. 0463 281131
Gruppe 7:	Hirschen Apotheke Beneficium Kreuzbergl Apotheke	St. Ruprechter Straße 22 Radetzkystraße 20	Tel. 0463 55070 Tel. 0463 511507
Gruppe 8:	Löwen-Apotheke Fischl-Apotheke	Villacher Straße 8 Ebentaler Straße 59	Tel. 0463 56156 Tel. 0463 33244
Gruppe 9:	Nord-Apotheke Bären-Apotheke	St. Veiter Straße 109 Rosentaler Straße 73	Tel. 0463 41771 Tel. 0463 22225
Gruppe 10:	Uni-Apotheke St.-Georg-Apotheke	Universitätsstraße 23 St. Veiter Straße 34	Tel. 0463 210349 Tel. 0463 594900
Gruppe 11:	Feschnig-Apotheke Die Apotheke Dr. Fellner	Paracelsusgasse 16 Siebenhügelstraße 15	Tel. 0463 430010 Tel. 0463 204670



Gruppe 12:	Vitalis-Apotheke	Durchlaßstraße 4	Tel. 0463
	Bernstein Apotheke	Rosentaler Straße 224	210999
	Apotheke Ebenthal (gemäß	9065 Ebenthal, St. Jakober	Tel. 0463
	Verordnung der	Straße 1	281470
	Bezirkshauptmannschaft		
	Klagenfurt Land vom		Tel. 0463
	13.12.2017)		318610

- (2) Der Bereitschaftsdienst erfolgt in fortlaufender Reihenfolge im täglichen Wechsel von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages von einer Bereitschaftsgruppe gemäß Abs. 1, welche in dieser Zeit dienstbereit zu sein hat. Davon ausgenommen ist die Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr.
- (3) Für während des Kalenderjahres neu zu eröffnende Apotheken gilt, dass sie von der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, einer Bereitschaftsgruppe gemäß Abs. 1 zugeordnet werden.

§ 3

Besonderer Bereitschaftsdienst

- (1) Während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12:30 bis 14:30 Uhr haben die nachfolgend angeführten öffentlichen Apotheken den Bereitschaftsdienst zu versehen:

Apotheke Viktring
Apotheke vorm Lindwurm
Bären Apotheke
Beneficium Kreuzbergl Apotheke
Bernstein Apotheke
Die Apotheke Dr. Fellner
Apotheke Ebenthal, gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land vom 13.12.2017
Engel-Apotheke
Feschnig-Apotheke



Fischl-Apotheke
Hirschen Apotheke
Landschafts-Apotheke
Lendorf Apotheke
Nord Apotheke
Noreia Apotheke
Obir Apotheke
Ring Apotheke
Paracelsus Apotheke
Sonnen Apotheke
St. Georg Apotheke
St. Peter Apotheke
Südring Apotheke
team santé obelisk apotheke
Uni Apotheke
Vitalis Apotheke

(2) Außerhalb der Betriebszeiten sind zusätzliche besondere Bereitschaftsdienste (bei geöffneter Apotheke) in einem Ausmaß von maximal 10 Wochenstunden zulässig, nämlich

- an **Werktagen** von Montag bis Freitag in der Zeit von **7:00 bis 8:00 Uhr** und/oder in der Zeit von **18.00 bis 19:00 Uhr** und/oder
- an **Samstagen** in der Zeit von **7:00 bis 8:00 Uhr** und/oder
- an **Samstagen** (ausgenommen der Karsamstag und der 24. und 31. Dezember, wenn diese auf einen Samstag fallen) in der Zeit von **12:00 bis 13:00 Uhr** und/oder von **12:00 bis 18:00 Uhr**

(3) Besondere Bereitschaftsdienste sind der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, bis spätestens 15. September eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen und gelten für das folgende Kalenderjahr. Für während des Kalenderjahres neu zu eröffnende Apotheken gilt, dass besondere Bereitschaftsdienste gemäß Absatz 2 vier Wochen vor der



erstmaligen Leistung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, schriftlich zu melden sind.

§ 4

Einhaltung von Betriebszeiten, Bereitschaftsdiensten und Sperrzeiten

Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

§ 5

Verwaltungsübertretung

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Maria-Luise Mathiaschitz